

Zutreffend ist von der Berufung auch ausgeführt, daß der Angeklagte nicht in einem direkten Auftrage von feindlichen Organisationen oder Personen gehandelt hat. Er hat vielmehr seit Jahren die Hetzsendungen des RIAS abgehört. Diese gegen den Bestand unseres Staates und anderer friedliebender Völker gerichtete RIAS-Hetze spiegelt sich in seiner Hetztätigkeit wider. Er hat sich, wenn auch ohne Auftrag, in Betätigung seiner eigenen staatsfeindlichen Einstellung zum Sprachrohr des Hetzsenders gemacht, und zwar auch dann noch, nachdem er mehrmals vom Zeugen F. aufgefordert worden war, seine Hetztätigkeit einzustellen.

Hinzu kommt, daß die Hetztätigkeit des Angeklagten im wesentlichen Teil ihrem Inhalt, Charakter und Umfange nach sehr wohl geeignet war, andere Bürger gegen unseren Staat und gegen andere friedliebende Völker aufzuwiegeln. Die Hetztätigkeit des Angeklagten stellt sich daher bei einer zusammenhängenden Betrachtung als ein dermaßen schwerer Angriff auf die Grundlagen unseres Staates und die Friedenspolitik anderer Völker dar, der die Anwendung des § 19 Abs. 3 StEG erforderlich macht. Dabei ist es für die rechtliche Beurteilung nicht ausschlaggebend, wenn die eine oder die andere hetzerische Äußerung des Angeklagten nicht die Schwere des Normalfalles erreicht. In der Berufung werden aus den Ausführungen des Generalstaatsanwalts (NJ 1958 S. 48) unrichtige Schlußfolgerungen gezogen. In ihnen ist nur der zutreffende Hinweis enthalten, daß vieles, was bisher unwissenschaftlich als „kleine Hetze“ bezeichnet worden ist, jetzt unter § 20 StEG fällt. Zu den Voraussetzungen der Anwendung des § 19 Abs. 3 StEG ist in diesem Artikel nicht Stellung genommen worden. Die in Abs. 3 des § 19 StEG beispielhaft hervorgehobenen schweren Fälle erschöpfen die Möglichkeit seiner Anwendung nicht; dies ergibt sich eindeutig aus dem der Aufzählung vorangestellten Wort „insbesondere“. Ein schwerer Fall liegt auch dann vor, wenn es wie hier, die inhaltliche Schwere der Hetze erfordert.

Quelle: „Neue Justiz“ 1958, S. 250

DOKUMENT 161

Urteil des Bezirksgerichts Leipzig

vom 11. Februar 1958

— 1 b Ks 304/58 —

Illegale Einfuhr und Verbreitung von Schriften der „Zeugen Jehovas“ als Hetze gem. § 19 StEG

.....

Aus den Gründen:

Die Angeklagten waren Funktionäre der in der DDR verbotenen Organisation „Zeugen Jehovas“ Die Angeklagten haben beide die illegale Arbeit dieser Organisation in L. organisiert. Sie haben in großem Umfang Hetzschriften eingeführt und an die einzelnen Studiengruppen weitergeleitet. Sie bestimmten, in welcher Form diese Hetzliteratur ausgewertet werden sollte. Die in diesen Schriften enthaltene Hetze richtet sich gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik und gegen andere Völker des sozialistischen Lagers. Demzufolge haben beide Angeklagten gegen andere Völker und gegen unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht gehetzt und sich somit nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StEG schuldig gemacht. Außerdem haben sie Schriften mit antidemokratischem Inhalt eingeführt und verbreitet. Daß beide Angeklagten die Schriften in staatsfeindlicher Absicht, also mit dem Ziele der Hetze, einführten und verbreiteten, ergibt sich einmal daraus, daß sie, obwohl sie von dem hetzerischen Inhalt der Schriften Kenntnis hatten, diese Schriften trotzdem einführten

und verbreiteten, und zum anderen daraus, daß sie diese Tätigkeit illegal organisierten und durchführten. Auch weitere Maßnahmen beweisen, daß sie diese Zielrichtung verfolgten. So wurden z. B. diese illegalen Schriften, nachdem sie studiert waren, verbrannt. Obwohl die Angeklagten wußten, daß das Geld, welches sie von den einzelnen Studiengruppen eingesammelt hatten und nach Westberlin brachten, zur Finanzierung der illegalen Tätigkeit in anderen Bezirken verwendet wurde, haben sie diese Geldsammlungen unterstützt. Aus der Gesamtheit dieser von den Angeklagten getroffenen Maßnahmen und durchgeführten Handlungen ergibt sich die staatsfeindliche Zielrichtung ihrer Handlungen und damit gleichzeitig ihr vorsätzliches und bewußtes Handeln gegen unseren Staat. Ihre illegale Tätigkeit haben sie planmäßig durchgeführt. Seit einigen Jahren haben sie die Hetzschriften systematisch verbreitet, auf ein gründliches Studium dieser Schriften gedrungen und zum Zwecke der Tarnung ihrer illegalen Tätigkeit eine Neuorganisation der Studiengruppen vorgenommen. Damit ist bewiesen, daß sie planmäßig gegen andere Völker und gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR hetzten und Hetzschriften mit dem Ziele der Hetze einführten und verbreiteten. Sie haben sich also auch gem. § 19 Abs. 2 und 3 StEG schuldig gemacht.

Die Gefährlichkeit dieser Handlungen erfordert ein hartes Strafmaß. Zum Schutze unserer Bürger und des Aufbaus des Sozialismus in unserem Staat sowie zur Erhaltung des Friedens ist es erforderlich, alle feindlichen Handlungen, die unter Leitung des amerikanischen Imperialismus gegen unseren Staat durchgeführt werden, zu unterbinden. Der Senat schloß sich deshalb dem Antrag des Staatsanwalts an und erkannte für den Angeklagten H. auf drei Jahre und sechs Monate Zuchthaus.

.....

Quelle: „Neue Justiz“ 1958, S. 177

Bestrafung wegen Einfuhr westlicher Presseerzeugnisse und Druckschriften

Wegen Staatsverbrechens wird auch bestraft, wer westdeutsche oder West-Berliner Tageszeitungen oder Zeitschriften in die Sowjetzone einführt oder dort anderen Personen zur Kenntnis gibt. Besonders während der regelmäßig in West-Berlin stattfindenden landwirtschaftlichen Ausstellung „Grüne Woche“ werden in jedem Jahr die Kontrollen an den West-Berliner Sektorengrenzen erheblich verschärft. Unter dem Vorwand, jugendgefährdende Schmutz- und Schundliteratur eingeführt zu haben, wurden aus der Sowjetzone stammende Besucher dieser Ausstellung festgenommen und verurteilt, wenn bei ihnen auch nur eine einzige westliche Druckschrift vorgefunden wurde.

DOKUMENT 162

Urteil des Bezirksgerichts Cottbus

vom 28. Februar 1955

— 1 Ks 25/55 —

— I 29/55 —

.....

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen die Kontrollrats-Direktive Nr. 38 Abschn. II Artikel III A III und wegen Vergehens gegen § 9 WStVO in Verbindung mit der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus